

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/77 vom 17. August 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2011\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_77)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/77 du 17 août 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/77 del 17 agosto 2011

## **Regeste**

Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG, Art. 26 Abs. 2 AVIV. Um wenige Tage verspätete Einreichung des Nachweises der Arbeitsbemühungen. Reduktion der Einstelltage unter Berücksichtigung des geringen Verschuldens der Beschwerdeführerin und der konkreten Umstände des Einzelfalles (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. April 2012, AVI 2011/77).Präsidentin Lisbeth Mattle Frei, Versicherungsrichterin Marie Löhner, Versicherungsrichter Martin Rutishauser; a.o. Gerichtsschreiberin Annina BaltisserEntscheid vom 4. April 2012in SachenA.\_\_\_\_,Beschwerdeführerin,gegenRAV Sargans, Langgrabenweg, Postfach, 7320 Sargans,Beschwerdegegner,vertreten durch Amt für Arbeit, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen,betreffendEinstellung in der Anspruchsberechtigung (Arbeitsbemühungen)Sachverhalt:

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 30 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Im Rahmen der in Art. 17 Abs. 1 AVIG verankerten Schadenminderungspflicht muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs. Dabei hat sie alle sich bietenden und zumutbaren Möglichkeiten voll auszuschöpfen (vgl. Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG], Bd. I, Bern/Stuttgart 1987, Art. 17 N 12). Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Bei der Beurteilung, ob diese Bemühungen genügend oder ungenügend sind, kommt es nicht auf deren Erfolg an, sondern auf die Tatsache und die Intensität des Bemühens. Zu berücksichtigen ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Bemühungen (BGE 124 V 231 E. 4a mit Hinweis). 1.2 Der Nachweis für die Arbeitsbemühungen ist für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag zu erbringen. Die Arbeitsbemühungen werden nicht mehr berücksichtigt, wenn die versicherte Person die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldbaren Grund geltend macht (Art. 26 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Die zuständige Amtsstelle hat die Arbeitsbemühungen der Versicherten monatlich zu überprüfen (Art. 26 Abs. 3 AVIV). Der von der versicherten Person monatlich zu erbringende Nachweis soll die Verwaltung in die

Lage versetzen, die Quantität und Qualität der Anstrengungen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit umfassend abzuklären und zu würdigen (BGE 120 V 77 E. 3c).

## **E. 2**

2.1 Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin den Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen für die Kontrollperiode Juli 2011 am 8. August 2011 und damit verspätet eingereicht hat (vgl. act. G 3/A98). 2.2 Was den Einwand der Beschwerdeführerin betrifft, sie sei gesundheitsbedingt nicht in der Lage gewesen sei, den Nachweis der Stellenbemühungen rechtzeitig einzureichen, so gilt es zu berücksichtigen, dass das eingereichte Arztzeugnis im vorliegenden Fall nicht aussagekräftig ist. Dieses enthält lediglich allgemeine Ausführungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin und gibt an, dass sich diese in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befinde. Es wird kein Ereignis genannt, aufgrund dessen es nachvollziehbar wäre, dass der Beschwerdeführerin das Einreichen des Nachweises am Tag des 5. Augustes 2011 - respektive in den Tagen zuvor - nicht möglich gewesen sein sollte. Das Arztzeugnis stellt somit keinen entschuldigen Grund für die nicht fristgerechte Einreichung des Nachweises der Arbeitsbemühungen dar. Gegen die Argumentation der Beschwerdeführerin, gesundheitliche Probleme hätten die Einreichung des Nachweises verunmöglicht, spricht ausserdem, dass sie sich gemäss dem Formular der persönlichen Arbeitsbemühungen für den August 2011 am 3. August 2011 um eine Stelle im Telemarketing beworben hat (vgl. act. G 3/A104). Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen der geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zwar zur Stellensuche in der Lage gewesen ist, jedoch nicht zur Einreichung des Nachweises. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin in der Beschwerde selbst von einem "kleinen Vergehen" spricht, mithin ein Fehlverhalten ihrerseits nicht von der Hand weist. Andere Rechtfertigungsgründe sind aus den Akten nicht ersichtlich und werden von der Beschwerdeführerin darüber hinaus auch nicht geltend gemacht. 2.3 In Anbetracht der nicht fristgerecht eingereichten Arbeitsbemühungen für die Kontrollperiode Juli 2011 ist somit eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu Recht erfolgt.

## **E. 3**

Zu prüfen bleibt, ob die vom Beschwerdegegner verfügten fünf Einstelltage angemessen sind. Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Anzahl Einstelltage sei unverhältnismässig, da sie sich um Arbeit bemüht habe und seit Anmeldung beim RAV Sargans immer im Zwischenverdienst tätig gewesen sei. 3.1 Die Sanktion für fehlende oder ungenügende Arbeitsbemühungen einer versicherten Person ist nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG die Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt je Einstellungsgrund 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). Gestützt darauf hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) im Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung (KS ALE, in der seit Januar 2007 gültigen Fassung) einen Einstellraster erlassen (vgl. Rz D72 KS ALE). Dieser entbindet die verfügende Stelle jedoch nicht per se von der Pflicht, das Verhalten der versicherten Person unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls, d.h. der objektiven und subjektiven Gegebenheiten, zu würdigen und eine dem Verschulden angemessene Sanktion festzusetzen (Urteil des Bundesgerichtes vom 22. August 2011, 8C\_285/2011, E. 3.2.1 mit Hinweisen). 3.2 Der Beschwerdegegner hat die

Beschwerdeführerin in Anwendung des Einstellrasters, welcher für erstmalig fehlende Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode fünf bis neun Einstelltage vorsieht (Rz D72 KS ALE), für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. Eine Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls und angemessene Berücksichtigung des Verschuldens der Beschwerdeführerin ist den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen.

3.3 Aus den Akten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin seit Anmeldung beim RAV immer ausreichend um Arbeit bemühte, durchgehend im Zwischenverdienst tätig war und ihr abgesehen vom Versäumnis des Einreichens nie ein Fehlverhalten vorgeworfen werden konnte (vgl. das Beratungsprotokoll, act. G 3/A109). Auch für die Kontrollperiode Juli 2011 ist davon auszugehen, dass die Arbeitsbemühungen bei fristgerechter Einreichung als genügend qualifiziert worden wären. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Nachweis lediglich wenige Tage zu spät eingereicht wurde: Anstatt fristgerecht am Freitag, den 5. August 2011, wurden die Arbeitsbemühungen am Montag, den 8. August 2011, eingereicht (vgl. act. G 3/A98) und gingen beim RAV am Dienstag, den 9. August 2011, ein. Dabei ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Frist zur Einreichung des Nachweises nicht absichtlich versäumt hat. Unter diesen Umständen muss das Verschulden der Beschwerdeführerin als gering bezeichnet werden. Dies umso mehr, als der Zweck der Einstellung die angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden ist, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten der Arbeitslosenversicherung verursacht hat.

3.4 Unter Berücksichtigung des individuellen Verschuldensgrades und den konkreten Umständen des Einzelfalles rechtfertigt sich vorliegend die Reduktion der Einstellung auf zwei Tage.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Beschwerdeführerin für zwei Tage in der Anspruchsberechtigung einzustellen.

4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 26. August 2011 aufgehoben und die Beschwerdeführerin für zwei Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.